

Urlaub von der Pflege / Verhinderungspflege

Urlaub von der Pflege? Das ist gar nicht so abwegig, wie man vielleicht denken könnte und in den meisten Fällen auch durchaus realisierbar. Urlaub bringt Abwechslung in den Pflegealltag, bringt Pflegenden und Pflegebedürftige wieder auf andere Gedanken und lässt sie vielleicht auch wieder ein Stück weiter zusammenrücken.

Warum ein Urlaub von der Pflege so wichtig ist

Eine häusliche Pflegesituation kann für Pflegenden und Pflegebedürftige belastend sein. Der Pflegende ist physisch und psychisch oft sehr eingebunden. Aber auch der Pflegebedürftige geht emotional an seine Grenzen. Schließlich ist nichts mehr, wie es früher einmal war. Ein Tapetenwechsel kann deshalb so manche Situation entschärfen und neue Kräfte freisetzen.

Pflegende Angehörige können runterfahren, mal wieder was anderes sehen und sind zeitlich nicht vom Pflegealltag abhängig. Sie können endlich mal wieder etwas für sich selbst tun, ihren Hobbys nachgehen oder einfach nur mal faulenzten.

Auch die hilfebedürftige Person kann einfach mal dem Pflegealltag entrinnen, die Seele baumeln lassen, andere Menschen und Orte kennen lernen. Ein Urlaub lenkt ab von den eigenen körperlichen Defiziten und bringt wieder mehr Freude ins Leben. Auch die Klima- oder Luftveränderung kann positive Auswirkungen haben.

Urlaub und Pflegebedürftigkeit sind durchaus unter einen Hut zu bringen. Dies erfordert allerdings mehr Planung und Vorarbeit als ein gewöhnlicher Urlaub. Im Prinzip sind die meisten regulären Urlaube auch mit pflegebedürftigen Menschen machbar. Trotz allem müssen aber in die Überlegungen immer die Schwere der Pflegebedürftigkeit, die Abhängigkeit von anderen Personen und die körperlichen Einschränkungen einbezogen werden.

Als erstes ist zu klären, wie der Urlaub gestaltet sein soll:

- Der hilfebedürftige Mensch und der pflegende Angehörige machen gemeinsam Urlaub.
- Der hilfebedürftige Mensch geht allein in Urlaub
- Der pflegende Angehörige geht allein in Urlaub.

Bei Pflegediensten, Pflegestützpunkten oder auch Reiseanbietern kann man sich hierzu beraten lassen.

Die Pflegeperson macht allein Urlaub

Die Pflege ist eine große Herausforderung und manchmal ist einfach ein Tapetenwechsel wichtig, um wieder neue Kraft zu schöpfen.

Für die Pflege, die zu Hause weitergehen muss, sind folgende Vorbereitungen zu treffen:

Organisation der **Pflegevertretung**:

- Gibt es eine andere Person, die die Pflege übernehmen kann (Freunde, Schwester, Bruder)?
- [Verhinderungspflege](#)
- Kann die pflegebedürftige Person für die Urlaubszeit in einer [Kurzzeitpflege-Einrichtung](#) untergebracht werden?
- Ist die Betreuung über eine Kombination aus Pflegedienst und [Tagespflege](#) möglich?
- Kann eine [24h-Pflegekraft](#) organisiert werden?

Urlaub von der Pflege / Verhinderungspflege

Folgendes sollte der Pflegevertretung unbedingt zur Verfügung gestellt werden:

- alle vorhandenen Krankenunterlagen
- Impfausweis, Schwerbehindertenausweis, Versichertenkarte, Allergieausweis
- Medikamentenplan. Am besten alle Medikamente für den Urlaubszeitraum in einem Medikamentendispenser vorrichten
- Auflistung aller Termine, die während der Urlaubszeit wahrgenommen werden müssen (Arzttermine, Therapietermine, Tagespflege usw.)
- Kontaktadressen von Haus- und Facharzt, nächstes Krankenhaus, Therapeuten usw.
- Nachbarn über den Urlaub informieren
- eigene Erreichbarkeit im Urlaub sicherstellen

Der Pflegebedürftige macht allein Urlaub

Ein Pflegebedürftiger macht alleine Urlaub? Wie soll das denn gehen? Macht das die Pflegekasse mit?

Die Pflegekasse bezahlt die Pflegeleistungen für die Pflege zu Hause, aber auch die Pflegeleistungen an einem Urlaubsort. Es ist egal, ob z.B. zu Hause ein Pflegedienst oder eine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird, oder im Urlaub.

Voraussetzung ist, dass der Pflegedienst oder die Pflegeeinrichtung eine Krankenkassen-Zulassung hat. Dies sollte im Vorfeld unbedingt mit der Pflegekasse abgeklärt werden.

Betreutes Reisen

Es gibt immer mehr Anbieter von betreuten Reisen für Senioren oder Menschen mit Behinderung. Es werden sogar spezialisierte Reisen angeboten, z.B. für Menschen mit Handicap, mit Demenz usw. In diesen Fällen ist das Betreuerenteam dann auch entsprechend ausgebildet.

- Die Angebote der betreuten Gruppenreisen sind sehr umfangreich. Eigentlich ist da fast für jeden das passende Angebot dabei. Selbst Kreuzfahrten sind möglich.
- Es gibt Gruppenangebote für allein reisende pflegebedürftige Menschen aber auch Gruppenangebote bei denen die Begleitung durch einen Angehörigen möglich ist. Für den Angehörigen hat es den Vorteil, dass die Betreuung zumindest stundenweise von anderen Personen übernommen wird und so für Entlastung gesorgt wird.
- Je nach Schwere der Erkrankung kann für die Urlaubszeit ein Pflegedienst vor Ort organisiert werden.

Urlaub im Pflegehotel

Ein Pflegehotel ist eine Kombination aus Hotel und Pflegebetreuung. Sinn eines Pflegehotels ist es, dass

- die pflegebedürftigen Menschen **gemeinsam** mit ihrem Partner oder Angehörigen Urlaub machen können
- die Pflegenden während der Urlaubszeit von der Pflege entlastet werden, den Komfort eines Hotels genießen und ihren eigenen Freizeitaktivitäten nachgehen können

Urlaub von der Pflege / Verhinderungspflege

- die Pflegebedürftigen auch während der Abwesenheit der Pflegeperson durch Fachpersonal wie Altenpfleger oder Krankenpfleger bestens betreut werden

Deshalb sollte ein gutes Pflegehotel folgende Kriterien erfüllen:

- ✓ Barrierefreiheit in allen öffentlichen Bereichen und dem Zimmer
- ✓ Die Zimmer sollten auf die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen zugeschnitten sein
- ✓ Hilfsmittel wie Elektrorollstühle, Rollatoren, Patientenlifter, Notrufsysteme sollten in ausreichender Menge zur Verfügung stehen
- ✓ Es sollte ein Pflegedienst, eine Tagespflege oder eine Kurzzeit-Pflegeeinrichtung zur Verfügung stehen
- ✓ Therapieangebote sollten vorhanden sein
- ✓ Es sollte auch für Patienten geeignet sein, die einen hohen Pflegebedarf haben und im Notfall auch eine Intensivpflege möglich sein
- ✓ Die Betreuungsleistungen sollten auch Ausflüge, Beschäftigungen usw. für die Pflegebedürftigen enthalten
- ✓ ausreichend Freizeitangebote für die Pflegeperson
- ✓ Angebote an gemeinsamen Veranstaltungen

Manche Pflegehotels sind spezialisiert auf bestimmte Krankheitsbilder wie z.B. Demenz, Multiple-Sklerose, Parkinson oder geriatrische Erkrankungen.

Da der Begriff „Pflegehotel“ ist nicht geschützt ist, kann man sich nicht darauf verlassen, dass alle Ihre Anforderungen auch erfüllt werden. Deshalb ist es notwendig, vor der Buchung genau nachzufragen, was das Pflegehotel leistet. Manche Hotels werben mit Begrifflichkeiten wie: rollstuhlgerechtes Hotel oder behindertengerechtes/barrierefreies Hotel. Das hat aber noch nicht zwingend etwas damit zu tun, dass vor Ort auch eine pflegerische Betreuung stattfindet.

Urlaub selbst organisieren oder betreuter Urlaub

Ob der Urlaub selbst organisiert wird oder man lieber eine organisierte Reise bucht, hängt davon ab, wieviel Zeit man in die Urlaubsplanung investieren kann und wie unabhängig man während Ihres Urlaubs sein möchte. Falls der Urlaub z.B. durch geplante Ausflüge etwas umfangreicher ausfallen soll, ist zu überlegen, auf einen Reiseveranstalter zurückzugreifen.

Vor- und Nachteile Reise selbst planen

- Man ist nicht an die Zeiten einer Reisegruppenveranstaltung gebunden
- Die Reiseziele können individuell geplant werden
- Die Ausflüge können zeitlich nach den eigenen Wünschen geplant werden
- Die Reiseplanung nimmt viel Zeit in Anspruch und es muss einiges koordiniert werden
- Die Pflegeunterstützung am Urlaubsort muss selbst geplant und koordiniert werden
- Die Anreise ist individuell und kann nach eigenen Vorlieben geplant werden

Vor- und Nachteile betreutes Reisen

- Der Veranstalter kennt in der Regel die ausgesuchten Hotels und Ausflugsziele. Damit sollte gewährleistet sein, dass diese auch für bewegungseingeschränkte Menschen geeignet sind.
- man muss sich um nichts selbst kümmern
- Die Reiseleitung ist vor Ort, kann Fragen beantworten und unterstützend eingreifen
- Die Ausflüge sind organisiert und auf die Gruppe abgestimmt
- Oftmals werden die Teilnehmer schon direkt zu Hause abgeholt und auch wieder vor der Haustür abgesetzt
- Bei einer Gruppenreise kommt man schnell mit anderen Teilnehmern in Kontakt und findet Anschluss
- Eine begleitete Gruppenreise ist meist teurer
- Abhängigkeit vom vorgegeben Reiseablauf
- Bei vielen betreuten Gruppenreisen ist Pflegepersonal mit dabei. Dadurch ist die begleitende Pflegeperson entlastet

Auch eine Möglichkeit: Die Reha

Auch bei der Reha haben Pflegenden die Möglichkeit, ihren pflegebedürftigen Angehörigen mitzunehmen.

Bei einer Reha ist der persönliche Tagesablauf durch die medizinischen und therapeutischen Anwendungen streng strukturiert. Außerdem müssen die Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitation vorliegen.

Bei einer Reha für pflegende Angehörige ist die Finanzierung etwas anders. Die ganze Reha mit Unterbringung wird vom Versicherungsträger bezahlt (mit Ausnahme der Eigenanteile). Das heißt die Kosten sind nicht so hoch wie bei einem Urlaub.

Urlaub von der Pflege – Die Finanzierung

Die Pflegeperson zahlt ihren Urlaub selbst, aber für einige Kosten des pflegebedürftigen Angehörigen kommt die Pflegekasse auf. Voraussetzung, um Leistungen von der Pflegekasse zu erhalten, ist ein Pflegegrad ab 2. Außerdem müssen die Leistungserbringer (Pflegedienst, Pflegeeinrichtung usw.) eine Kassenzulassung haben. Mit der Pflegekasse sollte rechtzeitig vor dem Urlaub geklärt werden, welche Kosten sie übernimmt.

Verhinderungspflege

Ist die Pflege-Ersatzperson nur stundenweise in die Pflege eingebunden, reicht es aus, eine stundenweise Verhinderungspflege zu beanspruchen. Dann wird das Pflegegeld weiterhin gezahlt. Dauert die Verhinderungspflege länger als 8 Stunden täglich, sollte Verhinderungspflege beantragt werden. Wird die Verhinderungspflege von Personen sichergestellt, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind und nicht mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, beläuft sich die Leistung auf bis zu 1.612 Euro je Kalenderjahr. Während der Verhinderungspflege wird bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes weitergezahlt. Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht jedoch erst, wenn die Pflegeperson den pflegebedürftigen Menschen mindestens



sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Wird die Ersatzpflege durch nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, sichergestellt, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes nicht überschreiten. Wenn in diesem Fall notwendige Aufwendungen der Ersatz-Pflegeperson (zum Beispiel Fahrkosten oder Verdienstausschluss) nachgewiesen

werden, kann die Leistung auf bis zu insgesamt 1.612 Euro aufgestockt werden. Insgesamt dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag von 1.612 Euro nicht übersteigen.

Tages- und Nachtpflege:

Gleichzeitig ist es möglich, dass eine Tages- oder Nachtpflege für den hilfebedürftigen Angehörigen organisiert wird. Auch hier übernimmt die Pflegekasse bis zu einem Maximalbetrag die Kosten für die reine Pflege.

Pflegedienst:

Sowohl bei der Verhinderungspflege als auch bei der Tages- und Nachtpflege kann noch zusätzlich ein Pflegedienst für die Pflege des Angehörigen hinzugenommen werden.

Kurzzeitpflege:

Natürlich besteht auch die Möglichkeit, den Angehörigen während der Urlaubszeit in eine Kurzzeitpflegeeinrichtung zu geben. Auch hier übernimmt die Pflegekasse bis zu einem Höchstbetrag die Kosten für die Pflege. Die Anfrage nach einem Platz sollte frühzeitig erfolgen, da die Plätze in der Regel sehr knapp sind.

Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege können bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags für die Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro im Kalenderjahr) für die Verhinderungspflege genutzt werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine **Kurzzeitpflege** angerechnet. Damit stehen bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege zur Verfügung. Dies kommt insbesondere den Anspruchsberechtigten zugute, die eine längere Ersatzpflege benötigen und die in dieser Zeit nicht in eine vollstationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung gehen möchten.

Entlastungsleistungen:

Bei der Tages- und Nachtpflege und bei der Kurzzeitpflege werden lediglich die reinen Pflegekosten übernommen. Die Kosten für Kost und Logis bzw. Investitionskosten müssen selbst bezahlt werden. Diese Kosten können aber mit dem Entlastungsbetrag verrechnet werden.

Urlaub von der Pflege / Verhinderungspflege

Außerdem können Entlastungsleistungen vor Ort ebenfalls mit dem Entlastungsbetrag verrechnet werden.

Werden während des Urlaubs Beiträge in die Rentenkasse und zur Arbeitslosenversicherung gezahlt?

Ja, für die Dauer eines Erholungsurlaubs der Pflegeperson werden die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weitergezahlt. Dadurch bleibt der Rentenanspruch für die Zeit des Urlaubs ungeschmälert bestehen und der Arbeitslosenversicherungsschutz erhalten.